



**Mozartstraße 1; D-76684 Östringen**

**Tel.: 07253/928311; Fax: 07253/928325; E-Mail: sekretariat@lgoe.de;**

**Homepage: [www.lgoe.de](http://www.lgoe.de)**

Das **LEIBNIZ-GYMNASIUM ÖSTRINGEN** soll ein Ort sein, der von Offenheit, von gegenseitiger Achtung und Toleranz, von Gewaltlosigkeit und der Bereitschaft zur Mitverantwortung und zu umweltbewusstem Verhalten geprägt ist. In dieser Atmosphäre sollen Lehrer und Schüler die Möglichkeit haben, ungestört zu lehren und zu lernen.

Wie jede Gemeinschaft bedarf auch die Schulgemeinschaft einer Reihe von Regelungen, damit ein gutes Zusammenleben und -arbeiten möglich wird. Deshalb haben Lehrer, Schüler und Eltern in gemeinsamer Arbeit diese Hausordnung erstellt. Sie tritt nach dem Beschluss der Schulkonferenz und der Gesamtlehrerkonferenz am 2. März 2011 in Kraft.

## Hausordnung

### I. Aufenthalt der Schüler, Benutzung des Pausengeländes

1. **Vor Unterrichtsbeginn** halten sich alle Schüler in der Eingangshalle oder auf dem Schulhof auf. Einlass zur 1. Stunde ist um 7.45 Uhr, zur 2. Stunde für die Klassen 5-11 um 8.35 Uhr.
2. Sobald der **Gong zum Unterrichtsbeginn** ertönt ist, begeben sich die Schüler auf ihren Platz im Klassenzimmer. Die Tür bleibt offen. Ist der Lehrer nach 5 Minuten noch nicht erschienen, hat dies der Klassensprecher am Lehrerzimmer bzw. im Sekretariat zu melden.
3. **Fachräume und Sportstätten** dürfen nur in Anwesenheit eines Lehrers betreten werden.
4. **Alle Schüler der Klassen 5-11** gehen zu Beginn der großen Pausen in den Schulhof.
5. Fällt ein **Wechsel vom Klassenzimmer in einen Fachraum** in die großen Pausen, gehen die Schüler erst am Ende der großen Pausen – zwischen den beiden Gongs – zum Fachraum.
6. Für die **Schüler der Kursstufe** stehen in den Freistunden der Aufenthaltsraum, der Nebenraum mit Küche und die Schülerarbeitsbibliothek (Stadtbibliothek) zur Verfügung.
7. Am **Ende der letzten Unterrichtsstunde** des Tages werden die Stühle von den Schülern laut ausgehängtem Plan auf die Tische gestellt, das Licht gelöscht und die Fenster geschlossen. Der Lehrer verlässt als Letzter das Klassenzimmer. Für die Zeit zwischen Unterrichtsende und Abfahrt der Busse halten sich die auswärtigen Schüler in den ihnen zugewiesenen Aufenthaltsbereichen auf. Östringer Schüler treten unverzüglich den Heimweg an.
8. Die **beiden Klassenordner** sorgen für Kreide, reinigen die Tafel und lüften in den **kleinen** Pausen das Klassenzimmer.
9. Das offene Tragen von akustischen Wiedergabegeräten und anderen nicht im Unterricht benötigten Geräten ist in schulisch genutzten Gebäuden und auf dem Pausengelände verboten. In den Gebäuden ist der Gebrauch von tragbaren elektronischen Geräten (z B. Smartphones) nur zu Unterrichtszwecken gestattet.
10. **Schüler der Klassen 5-10 dürfen das Pausengelände** ohne Erlaubnis während der regulären Unterrichtszeit nicht verlassen. Ausgenommen sind die im Stundenplan ausgewiesenen Mittagspausen. Verlassen **Schüler der Klassen 11-13** das Pausengelände, so geschieht dies auf eigene Gefahr.
11. Es ist den Schülern nicht gestattet, das Pausengelände mit Fahrzeugen zu befahren bzw. Fahrzeuge auf dem Schulhof abzustellen. **Fahrräder, Mofas und Motorräder** werden auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt. Die PKW-Parkplätze am Pausengelände dürfen zwischen 7 und 14 Uhr **nur** von den Bediensteten des Schulzentrums benutzt werden. Da das Volumen des ruhenden Verkehrs zugenommen hat, wird Schülern empfohlen, ihren PKW in dieser Zeit an der Stadthalle oder auf dem Parkplatz des neuen Friedhofs zu parken.

### II. Vermeidung von Gefahren für die Gesundheit

12. Das **Lärmen, Rennen, Balgen, Stoßen und Ballspielen** ist im Schulgebäude zu unterlassen.
13. Das **Schneeballwerfen** ist wegen Verletzungs- und Beschädigungsgefahr verboten. **Ballspiele** sind nur in dem auf dem Lageplan gekennzeichneten Gebiet sowie auf dem Sportgelände erlaubt.
14. Gegenstände, die eindeutig darauf ausgerichtet sind, andere zu **verletzen**, dürfen nicht in die Schule mitgenommen werden.
15. Für Schüler ist das **Rauchen** in schulisch genutzten Gebäuden und auf dem gesamten Pausengelände verboten.
16. Das Mitführen und der Genuss von **alkoholischen Getränken** sowie **sonstiger Drogen** ist untersagt. Ebenso ist jeglicher Handel mit Drogen verboten.

### III. Vermeidung von Beschädigungen und Verunreinigungen

17. Jeder einzelne Schüler ist für die **Sauberkeit** an seinem Platz, im Klassenzimmer sowie im Schulhaus mitverantwortlich. Die Einrichtungsgegenstände sind Eigentum der Stadt und schonend zu behandeln. Bei mutwilligen **Beschädigungen** werden die Verantwortlichen für die Kosten haftbar gemacht.
18. Viele Schäden entstehen in den Unterrichtsräumen durch verschüttete Getränke. Daher dürfen nur **verschließbare Behältnisse** in die Unterrichtsräume mitgebracht werden.
19. **Kaugummikauen** ist auf dem gesamten Schulgelände nicht erlaubt.
20. **Möbel** (Tische, Stühle) und **Geräte** (z.B. Kartenständer, Projektoren und Beamer), mit denen ein Klassenzimmer am ersten Schultag ausgestattet ist, dürfen von Schülern nicht aus dem Zimmer entfernt werden.

### IV. Wertsachen

21. Das **Mitbringen von Gegenständen** der Schüler zum Schulbesuch erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
22. Für abhanden gekommene oder zerstörte **Wertsachen** und Gegenstände, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch dienen oder für den Unterricht benötigt werden (z. B. Schmuck, elektronische Geräte usw.) wird von der Schule i. d. R. kein Ersatz geleistet.
23. Insbesondere an Tagen, an denen die Schüler **Sportunterricht** haben, sollten sie keine **Wertsachen** bzw. dem Schulbesuch nicht unmittelbar dienende Gegenstände mitbringen, da diese nicht von der Schule sicher verwahrt werden können bzw. die Schule dafür keine Verantwortung übernimmt.
24. Für dennoch **mitgeführte Gegenstände** gilt in Bezug auf das **Fach Sport** Folgendes: Die Schüler müssen zu Beginn des Sportunterrichts die mitgeführten Wertsachen, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch bzw. Unterricht dienen, in ein dafür von der Schule bereitgehaltenes Behältnis ablegen. Dieses Behältnis wird in der Turnhalle bzw. auf der Sportanlage so platziert, dass die Schüler es während des Unterrichts im Auge behalten können. Die Schüler sind allein für die sichere Verwahrung des Behältnisses bzw. der darin befindlichen Gegenstände verantwortlich. Die Lehrer übernehmen hierfür keinerlei Verantwortung oder Aufsicht.

### V. Nutzungsordnung der Computereinrichtungen

25. Die angefügte Nutzungsordnung ist Teil der Hausordnung.

Alle, die in diesem Haus leben und arbeiten, sind dazu aufgerufen, diese Hausordnung zu respektieren. Wer diese Ordnung verletzt, muss mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§ 90 Schulgesetz) rechnen.

Östringen, im September 2023

